

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1213/2012 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2012****zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des Allgemeinen Präferenzsystem (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts, die ihren Ursprung in einem APS-begünstigten Land haben, ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.
- (2) Vor Anwendung der im Rahmen der allgemeinen Regelung gewährten Zollpräferenzen sollte die Kommission

eine Liste der APS-Abschnitte erstellen, bei denen die Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden. Die Liste sollte anhand der am 1. September 2012 verfügbaren Daten und der Daten der beiden vorangehenden Jahre erstellt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschuss für allgemeine Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Waren der APS-Abschnitte, bei denen die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden, ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

ANHANG

Liste der APS-Abschnitte, bei denen die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen für ein betroffenes APS-begünstigtes Land ausgesetzt werden.

Spalte A: Ländername

Spalte B: APS-Abschnitt (Artikel 2 Buchstabe j der APS-Verordnung)

Spalte C: Warenbezeichnung

A	B	C
China	S-1a	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch
	S-1b	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
	S-2b	Gemüse, Früchte und Nüsse
	S-2c	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
	S-2d	Getreide, Mehl, Nüsse, Samen und Harze
	S-4b	Waren der Lebensmittelindustrie (ausgen. Fleisch und Fisch), Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
	S-6a	Anorganische und organische chemische Erzeugnisse
	S-6b	Chemische Erzeugnisse, andere als organische und anorganische chemische Erzeugnisse
	S-7a	Kunststoffe
	S-7b	Kautschuk
	S-8a	Rohe Häute, Felle und Leder
	S-8b	Lederwaren und Pelzfelle
	S-9a	Holz und Holzkohle
	S-9b	Kork und Flechtwaren
	S-11a	Spinnstoffe
	S-11b	Kleidung und Bekleidungszubehör
	S-12a	Schuhe
	S-12b	Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Stöcke, Peitschen, zugerichtete Federn und Daunen
	S-13	Waren aus Steinen, keramische Waren und Glas
	S-14	Perlen und Edelmetalle
	S-15a	Ferrolegerungen und Waren aus Eisen und Stahl
	S-15b	Unedle Metalle (ausgen. Eisen und Stahl), Waren aus unedlen Metallen (ausgen. Waren aus Eisen und Stahl)
	S-16	Maschinen, Apparate und Geräte
	S-17a	Schienenfahrzeuge und Teile davon
	S-17b	Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Raumfahrzeuge und Wasserfahrzeuge
	S-18	Optische Instrumente, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente

A	B	C
	S-20	Verschiedenes
Costa Rica	S-2b	Gemüse, Früchte und Nüsse
Ecuador	S-2a	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
	S-4a	Zubereitungen von Fleisch und Fischen
Indien	S-5	Mineralische Stoffe
	S-6a	Anorganische und organische chemische Erzeugnisse
	S-6b	Chemische Erzeugnisse, andere als organische und anorganische chemische Erzeugnisse
	S-8a	Rohe Häute, Felle und Leder
	S-11a	Spinnstoffe
	S-17b	Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Raumfahrzeuge und Wasserfahrzeuge
Indonesien	S-1a	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch
	S-3	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, Wachse
	S-6b	Chemische Erzeugnisse, andere als organische und anorganische chemische Erzeugnisse
Nigeria	S-8a	Rohe Häute, Felle und Leder
Ukraine	S-17a	Schienenfahrzeuge und Teile davon
Thailand	S-4a	Zubereitungen von Fleisch und Fischen
	S-4b	Waren der Lebensmittelindustrie (ausgen. Fleisch und Fisch), Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
	S-14	Perlen und Edelmetalle